

Zollfreilager: Dienst ohne Vorschriften für Kunsthandel?

Die Geschäftstätigkeit der zehn Schweizer Zollfreilager scheint sehr erfolgreich. Die Lager sind voll, die Versicherungskapazitäten ausgeschöpft und vor allem: Keiner schaut genau hin. Es stellen sich nämlich ganz grundsätzliche Fragen. Darunter fällt insbesondere diejenige nach der Zweckbestimmung dieser Lager; ihr Zweck ist eindeutig nicht die Dauerlagerung von Waren über Jahrzehnte.

Zollfreilager sind definitionsgemäss Warenlager, in denen unverzollte und unversteuerte Waren zwischengelagert werden. Bei Zollfreilagern steht die internationale beziehungsweise interkontinentale Güterverteilung im Vordergrund. Sie sind kein Safe und kein Ersatz dafür, denn bei einem Safe spielt die Transitfunktion keine Rolle. Eine unbeschränkte und dauernde Lagerung auf unbestimmte Zeit im Zollfreilager ist nicht bestimmungsgemäss, und die entsprechende Nutzung entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers.

Als möglicherweise wichtigste Rolle der Schweiz auf dem internationalen Kunstmarkt wird diejenige eines Zwischenlagers für Kunstgegenstände genannt. Die besondere Rolle der Schweiz im Kunsthandel wird durch die Zollfreilager deshalb gekennzeichnet, weil



sie eine vorübergehende Lagerung und Restaurierung von Kunstwerken ohne Besteuerung für Besitzerinnen und Besitzer aus anderen Ländern erlauben

AUSSICHTEN

und den Handel ohne Mehrwertsteuer und Abgaben ermöglichen. Das Zollfreilager Genf ist diesbezüglich besonders engagiert, und ein Blick in die Rhonestadt zeigt Unschönes.

Dass nämlich das Gebot einer nur vorübergehenden Lagerung gar nicht durchgesetzt wird, zeigt sich anhand eines Beispiels unter vielen aus dem Zollfreilager Genf, das auf die Lagerung von Kunst spezialisiert ist. Ein Nutzer ist die Kunsthändlerfamilie Nahmad, die dort seit Jahrzehnten ein Lager im Wert von geschätzten rund 4 Milliarden Dollar unterhält. Bemerkenswert ist, dass das Kunsthaus Zürich von Oktober 2011 bis Januar 2012 rund hundert Werke aus dem Lagerbestand der Nahmad-Familie ausstellte und so tat, wie wenn dies eine private Sammlung wäre. In Tat und Wahrheit handelte es sich um Bestände der Galerie, die gar keine Privatsammlung bildeten und es bis zum heutigen Tag nicht tun. Eine Aus-

stellung in einem öffentlichen Museum ist immer gut: Man spricht davon, dass damit Werke «museal nobilitiert» werden, was deren Wertsteigerung bewirkt. Das Museum ist das jüngste Gericht des Kunstmarkts. Dass ein öffentliches Museum hier mitspielt, ist gelinde gesagt seltsam.

Das Zollfreilager Genf gehört zu 86 Prozent dem Kanton Genf und ist also, obschon an sich eine private Institution, fast eine «öffentliche Einrichtung», die Dauerlagerungen – auch von Kunst – ohne zeitliche Begrenzung zulässt. Wenn die öffentliche Hand Aktionärin ist, so müsste sie speziell daran interessiert sein, dass alles mit rechten Dingen zugeht und dass das Gesetz der Lagerung im Transit im wohlverstandenen Sinne realisiert wird. Die Zeitung «Le Figaro» schrieb, gestützt auf ein ihr vorliegendes vertrauliches Dokument, dass das Zollfreilager und der Freihafen Genf dem Kanton jährlich insgesamt 300 Millionen Franken einbringen würden. Die enge Bindung an den Kanton Genf ergibt sich auch daraus, dass die Angestellten des Zollfreilagers in der öffentlichen Pensionskasse des Kantons versichert sind.

Die Politik müsste sich endlich mit der ganz grundsätzlichen Frage auseinandersetzen, ob eine Dauerlagerung über Jahrzehnte mit dem Zweck des

Zollfreilagers als Institution vereinbar ist. Will man das, so muss das Zollgesetz geändert werden. Ein im Jahr 2014 publizierter Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle hält fest: «Der hauptsächlichliche Zweck von Zolllagern war und ist heute noch, im schweizerischen Zollgebiet Waren unter Aussetzung der Einfuhrabgaben zu lagern und dadurch den internationalen Transithandel zu erleichtern.» Es scheint indessen so, dass es für Sammlungen einen Dauerzustand bildet: Es gibt keine Einfuhr und es ist sozusagen ein «Niemandland», in dem Kunst lagert. Das bedeutet nichts anderes, als dass das Gesetz missachtet wird. Das Zollfreilager Genf wurde auch schon als «un musée interdit au public» bezeichnet – ein Museum, zu welchem dem (normalen) Publikum der Zutritt verboten ist.

Man könnte nun bissig behaupten, das mit dem Transit sei doch kein Thema. Wir seien ja letztlich alle nur im Transit und Kunstwerke halt auch. Okay, wenn das so ist: Ich bin dann mal weg und ziehe ins Zollfreilager.

HINWEIS

Monika Roth (63) ist Professorin für Compliance und Finanzmarktrecht an der Hochschule Luzern – Wirtschaft. Anfang Mai dieses Jahres erscheint ihr neues Buch «Wir betreten den Kunstmarkt – Geldwäscherei, Zollfreilager und Interessenkonflikte» im Dike-Verlag Zürich.